



Güteüberwachte Betoninstandsetzung

Vertragsgestaltung in Zeiten unsicherer Lieferantenpreise / Aktuelle Rechtsprechung

24.11.2022

Helge Rübartsch

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

1



Exkurs: Aktuelles aus der Praxis

Fall

- Vertrag von August 2016 über Betonrestaurierung einer Brücke
- Vereinbart u.a. nach Untergrundvorbehandlung Ergänzung der Fehlstellen: Betonergänzung mit Restauriermörtel
- AN verwendet bei Tiefen von > 3cm statt Restauriermörtel zunächst Grundiermörtel
- AG stellt außerdem Hohlstellen fest, einen unzureichenden Schichtenverbund und farbliche Abweichungen zwischen den sanierten Schadstellen
- Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit Kündigungsandrohung Anfang Juni 2017
- Nach fruchtlosem Fristablauf Ende Juni 2017 fristlose Kündigung
- Schlussrechnung des AN: Abrechnung der ergänzten Fehlstellen nach LV (Restauriermörtel)

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

2

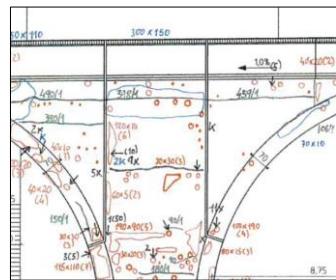


Verfahrensbergang – selbständiges Beweisverfahren

- 14.07.2017 Antragstellung durch AN bzgl. Notwendigkeit von Grundiermörtel
- 25.08.2017 Antragsergänzung durch AG, u. a. ob die vom AN sanierten Einzelflächen Hohlstellen und einen unzureichenden Schichtenverbund bzw. farbliche Abweichungen aufweisen

Beschreibung im Rechtsstreit:

- 1) Hohlstellen in den Schadstellen und am Bogenstirnring
- die in dem beiliegenden Plan Nr. 1 markierten Reparaturstellen klingen beim Abklopfen hohl
 - die in dem beiliegenden Plan Nr. 1 markierten Schadsstellen zur Feststellung der Schadstellentiefe entnommenen Bohrkerne wies Hohlstellen auf (siehe auch Anlage 1 a, e-mail vom 24.05.2017)



WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

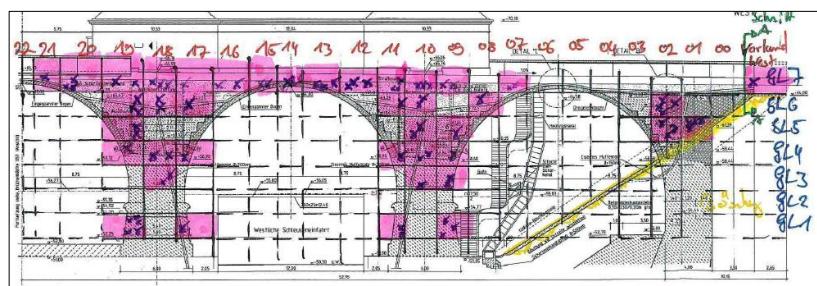
3



Landgericht: Nichtbescheidung Ergänzungsantrag:

Der Einwand der Antragstellerin, das Mangelsymptom sei nicht ausreichend beschrieben, trifft zu. Soweit die Antragsgegnerin ihr Vorbringen substantiiert, kann eine Ergänzung zu den vorgenannten Punkten erfolgen.

Kartographierung notwendig



WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

4



- 28.09.2017 Beweisbeschluss durch Landgericht mit anschließenden Ergänzungen (gezahlte Kostenvorschüsse für Sachverständigen i. H. v. 20.000 EUR – weitere 10.000 EUR vom Sachverständigen gefordert)
- 29.05.2018 Ortstermin
- 13.09.2018 Ortstermin
- 19.03.2019 Ortstermin
- 28.02.2020 Gutachten
 - ↳ Untauglich – unzutreffende Feststellungen und Schlussfolgerungen (z. B. ausreichender Verbund obgleich keiner der Bohrkerne die Mindestzugfestigkeit erreicht hat)
- Ruhen des Verfahrens mit Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE



Preisexplosionen

I. Bestehende Bauverträge

1. Grundsatz

Das Risiko von Materialknappheit sowie Preissteigerungen von Baumaterial liegt ausschließlich beim AN, da er das Beschaffungs- und damit auch das Preisrisiko trägt.

Die Kalkulationsgrundlagen sind grundsätzlich keine Geschäftsgrundlage des später geschlossenen Vertrags.

BGH, Urteil vom 10.09.2009 - VII ZR 82/08

Grenze: Preisexplosionen wegen „höherer Gewalt“

Anspruch auf Preisanpassung gem. § 313 BGB?

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE



2. Ausnahme

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, **nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten**, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das **Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet** werden kann.
- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
- (3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

7



Vertragsschluss nach dem 24.02.2022

§ 313 BGB nicht einschlägig

BGH, Urteil vom 08.02.1978 - VIII ZR 221/76

Änderung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage ist nicht anzunehmen, wenn die wesentlichen die späteren Preisentwicklung auslösenden Faktoren bekannt sind.



Für § 313 BGB → Vertragsschluss vor dem 24.02.2022

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

8



Preisentwicklung = Geschäftsgrundlage?

Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei gegenseitigen Verträgen regelmäßig die Vorstellung Geschäftsgrundlage, dass Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind.

BGH, Urteil vom 08.02.1978, Az. VIII ZR 221/76

Große Geschäftsgrundlage:

Darunter versteht man die Erwartung der vertragschließenden Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen eines Vertrags nicht etwa durch Revolution, Krieg, Vertreibung, Hyperinflation oder eine (Natur-)Katastrophe ändern und die Sozialexistenz nicht erschüttert werde.

BGH, Urteil vom 12.01.2022 - XII ZR 8/21

→ **Störung bejaht bei behördlich angeordneter Geschäftsschließung wegen Covid-Pandemie (BGH, Urteil vom 12.01.2022 - XII ZR 8/21)**

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

9



Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

Allein der Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 BGB berechtigt jedoch noch nicht zu einer Vertragsanpassung. Vielmehr verlangt die Vorschrift als weitere Voraussetzung, dass dem betroffenen Vertragspartner **unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung**, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Durch diese Formulierung kommt zum Ausdruck, dass nicht jede einschneidende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden oder gemeinsam erwarteten Verhältnisse eine Vertragsanpassung oder eine Kündigung (§ 313 Abs. 3 BGB) rechtfertigt. Hierfür ist vielmehr erforderlich, dass **ein Festhalten an der vereinbarten Regelung für die betroffene Partei zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt** (Senatsbeschluss vom 3. Dezember 2014 - XII ZB 181/13 - FamRZ 2015, 393 Rn. 19 mwN; BGH Urteil vom 1. Februar 2012 - VIII ZR 307/10 - NJW 2012, 1718 Rn. 30 mwN).
BGH, Urteil vom 12.01.2022 - XII ZR 8/21

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

10



Wann ist das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar?

Es kann deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Ausgleichsanspruch nur dann in Betracht kommt, wenn die zusätzliche Vergütung infolge der Änderung der Geschäftsgrundlage mehr als 20 % des Pauschalpreises beträgt (abweichend Werner/Pastor, Der Bauprozess, 13. Aufl., Rn. 1546 mit zahlreichen Nachweisen). Es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Falles an, [...] **dass das finanzielle Gesamtergebnis des Vertrages nicht nur den zu erwartenden Gewinn des Auftragnehmers aufzehrt, sondern auch zu Verlusten führt** (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2003 - VII ZR 210/01, BGHZ 153, 311, 324 f.), ist das Festhalten an der Preisvereinbarung häufig nicht mehr zumutbar.

BGH, Urteil vom 30.06.2011 - VII ZR 13/10

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

11



Darlegungs- und Beweislast

Dabei obliegt es grundsätzlich der Vertragspartei, die sich auf eine Störung der Geschäftsgrundlage beruft, nachzuweisen, dass ihr ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist (MünchKommBGB/Finkenauer 8. Aufl. § 313 Rn. 135 mwN). Im Falle einer pandemiebedingten Geschäftsschließung muss daher der Mieter darlegen und gegebenenfalls beweisen, welche Nachteile ihm aus der Betriebsschließung entstanden sind, die ihm eine vollständige Mietzahlung für diesen Zeitraum unzumutbar machen (Saxinger ZMR 2020, 1002, 1007 f.; Tölle/Ehrentreich IMR 2021, 178, 180), und welche zumutbaren Anstrengungen er unternommen hat, um drohende Verluste auszugleichen.

BGH, Urteil vom 12.01.2022 – XII ZR 8/21

→ Konkreter Nachweis durch AN notwendig!

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

12



Folge → Vertragsanpassung

↳ i. E. wohl keine einseitige Auferlegung von Mehrkosten

Da keine der Vertragsparteien eine Ursache für die Störung der Geschäftsgrundlage gesetzt oder sie vorhergesehen hat, ist es demzufolge angemessen, die damit verbundene Belastung auf beide Parteien zu verteilen.

OLG Dresden, Urteil vom 24.02.2021 - 5 U 1782/20

↳ Pauschale Teilung 50 : 50 vom BGH aufgehoben

(BGH, Urteil vom 12.01.2022 – XII ZR 8/21)

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

13



Ausnahme Rücktritt

§ 313 Abs. 3 BGB

Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

14



Verschiebung statt Rücktritt/Kündigung?

1. Ob ein Werkvertrag wegen der Störung seiner Geschäftsgrundlage gekündigt werden kann, richtet sich nicht nach § 648a BGB, sondern nach § 313 BGB.
2. Bei einem veranstaltungsbezogenen Miet- oder Werkvertrag, der vor dem 08.03.2020 geschlossen wurde, ist die Geschäftsgrundlage von dem Zeitpunkt an gestört, in dem hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Veranstaltung wegen eines corona-bedingten Verbots nicht durchgeführt werden kann.
3. Bei einer solchen Störung der Geschäftsgrundlage kann dem Leistungsempfänger die Verschiebung der Veranstaltung auch dann vorrangig gegenüber der Vertragskündigung zumutbar sein, wenn der Leistungserbringer nur gegen Aufpreis zur Zustimmung bereit ist. Es kommt entscheidend auf die Gesamtbewertung der Konditionen an.
KG, Urteil vom 21.06.2022 - 21 U 122/21

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

15



Ist bei einem veranstaltungsbezogenen Miet- oder Werkvertrag die Geschäftsgrundlage gestört, kann dem Leistungsempfänger die Verlegung des Termins nicht zugemutet werden, wenn die Gegenseite sie nur zu Konditionen anbietet, die in der Gesamtbewertung nicht zu einer fairen Risikoauflösung führen. Der Leistungsempfänger ist dann gem. § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
KG, Urteil vom 29.06.2022 - 21 U 126/21

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

16



Kann der Anspruch auf Anpassung der Vergütung gem. § 313 BGB wirksam in AGB ausgeschlossen werden?

Der Ausschluss des Anspruchs auf Anpassung des Preises unter den Voraussetzungen von § 313 BGB benachteiligt die Klägerin in unangemessener Weise, weil sie in Fällen, in denen ihr dies unzumutbar wäre, an dem unveränderten Vertragspreis festgehalten würde.

BGH, Urteil vom 20.07.2017 - VII ZR 259/16

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

17



3. Nachträgliche Vereinbarung einer Preisgleitklausel

bei öffentlichen Bauaufträgen

Erlass des BMWSB v. 25.03.2022

- bisher höchstens 50% der Leistung der im Erliss aufgeführten Produktgruppen (Stahl, Alu, Holz, Erdölprodukte usw.) ausgeführt
- Preisgleitung nur für noch nicht erbrachte Leistung

Verlängerung des Erlasses bis 31.12.2022 mit Änderungen

- auch bei anderen Produktgruppen möglich
- Alternative Preisgleitklausel: FB 225a

bei privaten Bauaufträgen

jederzeit möglich

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

18



Welchen Rechtscharakter hat der Erlass des BMWSB?

Ungeachtet seines Inhalts entfaltet eine [inneradministrativ wirkende Vorschrift](#) wie etwa ein Erlass keine vergaberechtliche Relevanz in einem Nachprüfungsverfahren, die Gegenstand einer vergaberechtlichen Prüfung sein kann.

VK Westfalen, Beschluss vom 12.07.2022 - VK 3-24/22

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

19



4. Lieferengpass

Leistungseinstellung wegen Unmöglichkeit der Leistung?

§ 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.
- (2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.
- (3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

20



Keine Leistungseinstellung berechtigt

Gesetzesbegründung BT-Drucks. 14/6040 v. 14.05.2001, S. 130:

„Nicht erfasst werden von Absatz 2 Satz 1 dagegen die Fälle der so genannten „wirtschaftlichen“ oder „sittlichen“ Unmöglichkeit oder der „Unerschwinglichkeit“ im Sinne der bloßen Leistungserschwerung für den Schuldner. Diese Fallgruppen sind im geltenden Recht nicht gesetzlich geregelt und nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (vgl. jetzt § 313 RE) zu behandeln.[...]“

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

21



Behinderung aufgrund höherer Gewalt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1c) VOB/B

§ 6 VOB/B Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich **schriftlich anzulegen**. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2)
 1. **Ausführungsfristen werden verlängert**, soweit die Behinderung verursacht ist:
 - a) [...]
 - c) durch **höhere Gewalt** oder andere für den Auftragnehmer **unabwendbare Umstände**.

↳ § 7 Abs. 1 VOB/B

⇒ unabwendbarer Umstand, z. B. Krieg, Aufruhr

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

22



Verlängerung der Ausführungsfristen



Entfall Vertragsstrafe

§ 11 Abs. 2 VOB/B Vertragsstrafe

Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.

↳ setzt Verschulden voraus

Problem: Wie gut war/ist das Bestellmanagement?

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

23



Behinderung durch Corona-Pandemie: Bauablaufbezogene Darstellung erforderlich?

1. Ein Werkunternehmer oder Bauträger hat seinen Verzug nicht zu vertreten, soweit er durch schwer wiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert war.
2. Ist es umstritten, ob die Auswirkungen der Corona-Pandemie einen Werkunternehmer in diesem Sinne vom Verzug entlasten, **so hat er darzulegen, wie sich ein von ihm nicht zu verantwortender Umstand im Einzelnen auf den Herstellungsprozess ausgewirkt und ihn verzögert hat** ("bauablaufbezogene Darstellung").

KG, Urteil vom 24.05.2022 - 21 U 156/21

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

24



5. Neue „explodierte“ Preise bei Mehrmengen > 10% Nachträge wegen geänderter/zusätzlicher Leistung

neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten

↳ tatsächlich erforderliche Kosten

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

25



6. Lösungsansätze

- Vorauszahlungen (§ 16 Abs. 2 VOB/B)
 - auf Verlangen Sicherheit zu leisten
 - Anrechnung auf nächstfällige Zahlungen
 - Verzinsung mit 3% über Basiszins
- Abschlagszahlungen für eigens gefertigte oder gelieferte Bauteile und Baustoffe (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/B)
 - Eigentumsübertragung oder Sicherheit
- Gemeinsames Liefermanagement
 - frühzeitiger Kauf der Materialien

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

26



II. Zukünftige Bauverträge

Vereinbarung von Preisgleitklauseln

Allgemeine Überlegungen:

- Relevanzschwelle (Bagatellgrenze)
- Eigenanteil AN?
- Auch für Nachträge?

kostenbasiert

- Tatsächlich erforderliche Kosten?
- Nachweispflicht

indexbasiert

- Welcher Index wird in Bezug genommen?
- Problem: Inhaltskontrolle
§ 307 BGB

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

27



Preisgleitklausel VHB-Bund – FB 225 (mit Basiswert 1)

- Vereinbarung konkreter Stoffe, für die eine Preisgleitung erfolgen soll
- Vereinbarung eines konkreten Nettopreises für diese Stoffe (wird vom AG vorgegeben) zu einem bestimmten Zeitpunkt (VHB-Bund: Versendung der Vergabeunterlagen) = Basiswert 1
- Vereinbarung eines bestimmten Index (VHB-Bund: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)
- Vereinbarung der konkreten Berechnung der Mehr-/Minderaufwendungen

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} * \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen für jeden vereinbarten Stoff aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

28



Preisgleitklausel VHB-Bund – FB 225a (ohne Basiswert 1)

- Vereinbarung konkreter Stoffe, für die eine Preisgleitung erfolgen soll
- Vereinbarung des netto Stoffpreises des AN ohne AGK, BGK, W+G
(= Basiswert 2)
- Vereinbarung eines bestimmten Index (VHB-Bund: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)
- Vereinbarung der konkreten Berechnung der Mehr-/Minderaufwendungen

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen für jeden vereinbarten Stoff aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

29



Unterliegen Preisgleitklauseln der Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB?

§ 307 Abs. 3 BGB Inhaltskontrolle

Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, **durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden**. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

- ↳ Preisvereinbarungen, die Art und Umfang der Vergütung unmittelbar regeln ≠ Regelungen, die von Rechtsvorschriften abweichen

Aber: Preisgleitklauseln ≠ unmittelbare Preisvereinbarung

- ↳ = Preisnebenabreden
- ↳ unterliegen Inhaltskontrolle

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

30



§ 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)
eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

31



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen kontaktieren Sie den Fachanwalt
Ihres Vertrauens ☺



RA Helge Rübartsch

*Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht*
kanzlei@ruebartsch-rechtsanwaelt.de

Auf Wiedersehen!

WWW.RUEBARTSCH-RECHTSANWAELTE.DE

32